

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3366

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 13.12.2019



12. Dezember 2019

**66. Sitzung des Finanzausschusses am 05. Dezember 2019;
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr
2020 (Haushaltsgesetz 2020)
Frage zum Einzelplan 10 (MSGJFS) - Erläuterung zur Kostensteigerung bei Bundes-
teilhabegesetz, Eingliederungshilfe und Sozialhilfe**

Sehr geehrter Herr Weber,

die in der o. g. Sitzung mündlich gestellte Frage der Präsidentin des Landesrechnungshofes, Frau Dr. Schäfer, beantworte ich wie folgt:

Die Nettoausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. In Folge des Inkrafttretens der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 wird im Haushaltsjahr 2020 neben dem regelhaften Kostenanstieg für die Erbringung von Leistungen in der Eingliederungshilfe und dem regelhaften Fallzahlaufwuchs ein überproportionaler Anstieg der Nettoausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe erwartet.

Kostensteigernd im Vertragsrecht wirken sich insbesondere die Personal- und Sachkostensteigerungen im Rahmen der Transfervereinbarungen zum Landesrahmenvertrag SGB IX aus, die notwendigerweise von nahezu allen Leistungserbringern in der Eingliederungshilfe zu schließen sind. Auch die Verbesserungen der Partizipation bei Werkstätten von Menschen mit Behinderungen durch die Erhöhung der Zahl der Werkstatträte und die Implementierung von Frauenbeauftragten sind durch Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu refinanzieren.

Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und der Heranziehung von den Leistungsberechtigten unterhaltspflichtigen Personen führen neben Einnahmeausfällen auch zu nicht exakt zu bemessenden Aufwüchsen bei der Leistungsnachfrage und somit zu höheren Ausgaben. Darüber hinaus werden beispielsweise durch die Leistungsverbesserungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben insbesondere durch andere Leistungsanbieter und die Etablierung des Budgets für Arbeit Ausgabensteigerungen erwartet.

Die tatsächliche Höhe der Kostensteigerung ist im Vorwege nicht exakt zu beziffern. Die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Titel 1005 – 633.65 (TG 65) berücksichtigt vorsorglich eine Steigerungsrate der Ausgaben der Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe in Höhe von 8 %. Da ab 2020 eine Spitzabrechnung des Landesanteils an den bei den Kreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten vorgesehen ist, könnten die tatsächlichen Belastungen für den Landeshaushalt auch anders ausfallen, wenn die vorgenannte Steigerungsrate unter- oder überschritten werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Matthias Badenhop